

Neubau der _____
Ausbau des Knotenpunktes Rabenau-Odenhausen L 3126/L 3146

Von NK 5319 006 bis NK _____

Von Bau-km _____ bis Bau-km _____

Baulänge: _____

Nächster Ort: Odenhausen

Landkreis: Gießen

Genehmigungsbehörde: RP Gießen

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes- und Kreisstraßenvorhaben

**Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht nach Landesrecht
gemäß § 33 Abs. 3 HStrG**

**Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 33 Abs. 3 S. 3 sowie S. 7 und 8 HStrG**

Aufgestellt:
Marburg, den 21.01.2020

Im Auftrag: 
(Projektverantwortliche/r Landespflege)

Geprüft:
Marburg, den 21.01.2020

Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement
Raiffeisenstraße 7
35043 Marburg

Im Auftrag: 
(Fachbereichsleiter/in Landespflege)

Teil A 1: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens sowie der betroffenen (Schutz-)Gebietskategorien (Schwellenwerte)

1. Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Schwellenwerte des § 33 Abs. 3 S. 2 und S. 4 und 5 HStrG		Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
1.1	Neubau einer Schnellstraße (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Straße oder die Verlegung oder der Ausbau einer bestehenden Straße mit einer durchgehenden Länge des neuen, verlegten oder ausgebauten Straßenabschnittes von 10 km oder mehr (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.3	Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 2009/147/EG aus (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG Nr. L 20 S 7 – kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.4	Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG aus (Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206 S 7) (FFH-Richtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.5	Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Naturschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.6	Der Neubau einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Wasserschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7	Der Neubau einer Straße berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.8	Der Neubau einer Straße berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.9	Der Neubau einer Straße berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.10	Der Neubau einer Straße berührt ein Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3c HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.11	Der Neubau einer Straße führt mehr als 2,5 km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung und lässt auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognosen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von 10 Jahren erwarten. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3d HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.12	Der Neubau einer Straße führt mehr als 5 km durch Gebiete, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind. (§ 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3e HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.13	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.14	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.15	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.16	Der Neu- oder Ausbau eines Radweges berührt auf einer Länge von mehr als 10 km ein Landschaftsschutzgebiet. (§ 33 Abs. 3 S. 4 i.V.m. S. 2 Nr. 3c HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Teil A 2: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der Kombination von Schwellenwerten

2. Prüfkriterien zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Kombination von Schwellenwerten oder einer kumulierenden Wirkung nach § 33 Abs. 3 S. 6		Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
2.1	Der Neubau einer Straße oder der Neu-/ Ausbau eines Radweges erreicht nicht die festgelegten Schwellenwerte der Punkte 1.7 bis 1.16. Es werden aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu über 75 von Hundert erreicht. (§ 33 Abs. 3 S. 6 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Teil A 3: (Vorläufiges) Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht

3	Zusammenfassung der bisherigen Prüfung der UVP-Pflicht	Zutreffendes ankreuzen
3.1	Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A 1 genanntes Kriterium zu: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen!	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2	Es trifft das unter dem Gliederungspunkt A 2 genannte Kriterium zu: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen!	<input type="checkbox"/>

Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls

Teil B. 1 Feststellung, inwieweit eine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen ist

1. Prüfkriterien zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall nach § 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG oder § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG		Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
1.1	Der Neubau einer Straße oder Neu-/Ausbaus eines Radweges erreicht nicht die festgelegten Schwellenwerte der Punkte 1.7 bis 1.16. Das beantragte Straßenbauvorhaben steht aber mit anderen Straßenbauvorhaben in einem engen räumlich-funktionalen und zeitlichen Zusammenhang und erfüllt mit diesen gemeinsam einen Schwellenwert, wobei es mindestens 25 vom Hundert des Schwellenwertes aufweist. (§ 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2. Die Änderung (d.h. Ausbau, Verlegung) einer Straße erfüllt eines der Kriterien 1.2.1 bis 1.2.12 (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG)			
1.2.1	Änderung einer Schnellstraße (§ 33 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.2	Änderung einer vier- oder mehrstreifigen Straße mit einer durchgehenden Länge von 10 km oder mehr (§ 33 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.3	Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 2009/147/EG aus (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG Nr. L 20 S 7 – kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.4	Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG aus (Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206 S 7) (FFH-Richtlinie) (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.5	Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Naturschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.6	Die Änderung einer Straße oder eines Radweges wirkt sich auf ein Wasserschutzgebiet aus. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3a HStrG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.7	Die Änderung einer Straße berührt einen Nationalpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.8	Die Änderung einer Straße berührt ein Biosphärenreservat auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.9	Die Änderung einer Straße berührt einen Naturpark auf einer Länge von mehr als 2,5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3b HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.10	Die Änderung einer Straße berührt ein Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von mehr als 5 km. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3c HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.2.11	Die Änderung einer Straße führt mehr als 2,5 km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung und lässt auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognosen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen pro Tag in einem Prognosezeitraum von 10 Jahren erwarten. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 3d HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

1.2.12	Die Änderung einer Straße führt mehr als 5 km durch Gebiete, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind. (§ 33 Abs. 3 S. 3 HStrG i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 2 Nr. 3e HStrG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.3.	Das Vorhaben liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso III-Betriebes.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Teil B. 2: (Vorläufiges) Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht

2.	Zusammenfassung der bisherigen Prüfung	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt B. 1 genanntes Kriterium zu. Es ist für das Straßen- bzw. Radwegebauvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 33 Abs. 3 S. 7 und 8 HStrG oder § 33 Abs. 3 S. 3 HStrG durchzuführen. (Fortsetzung mit Teil B. 3)	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2	Es trifft keines der unter den Gliederungspunkten A 1 bis B.1 genannten Kriterien zu. Für das Straßen- bzw. Radwegebauvorhaben ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß HStrG durchzuführen.	<input type="checkbox"/>

Teil B. 3: Durchführung der Vorprüfung

3.1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung einer Straße	Art/Umfang			
3.1.1	Baulänge in km:				
3.1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	1,1 ha / 0,7 ha			
3.1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,275 ha			
3.1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	5.000 m ³			
3.1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):	keine			
3.1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:				
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		bau- bedingt	betriebs- bedingt	anlage- bedingt	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen/ Fehlanzeige ¹
3.1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht einschlägig
3.1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht einschlägig
3.1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht einschlägig
3.1.10	Zusätzliche Zerschneidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht einschlägig
3.1.11	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage eines Kreisverkehrs
3.1.12	Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstauung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht einschlägig
3.1.13	Gewässerquerung oder Gewässerverlegung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht einschlägig
3.1.14	Zusammenwirken mit anderen beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (kumulierende Vorhaben, vgl. § 10 Abs. 4 und Abs. 5 UVPg)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht einschlägig
3.1.15	Risiko von Unfällen und Katastrophen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht einschlägig
3.1.16	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹ Tritt ein Wirkfaktor nicht auf, bitte "nicht einschlägig" in der Spalte vermerken.

	<ul style="list-style-type: none"> > Abwasser/Oberflächenentwässerung > Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) > Rohstoffbedarf > besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) > Abwicklung des Baubetriebes <p><i>Bitte die sonstigen Wirkungen oder Merkmale in der rechten Spalte erläutern.</i></p>				
3.1.17	Handelt es sich offensichtlich um einen empfindlichen Standort?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>		

	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 3.1.1 bis B 3.1.17 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 3.2 und B 3.3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Der Vorhabenträger kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Sollte der angemessene Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes berührt sein, ist in jedem Fall bei B 3.2 weiter zu prüfen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>
	<p>Erläuterungen zu 3.1</p> <p>Das "Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen" weist das Untersuchungsgebiet nördlich und westlich der L 3126 als Trinkwasserschutzgebiet aus: nördlich des Knotenpunktes befindet sich die Schutzzone III und westlich des Knotenpunktes die Schutzzone III B. In der Schutzzone III soll das Trinkwasser vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen geschützt werden (HLNUG 2019).</p> <p>Der geplante Eingriff ist von geringem Umfang (siehe Punkt 3.1.1 bis 3.1.6) und der Standort bereits durch die bestehende Landstraße L 3126/L 3146 vorbelastet. Zudem befindet sich der überwiegende Teil des neuen Knotenpunktes (Bauvorhabens) außerhalb der Schutzzone.</p> <p>Die Baumaßnahme verursacht aufgrund der Art und Weise der Ausführung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser.</p> <p>Die durch den Umbau des Knotenpunktes entstehenden Auswirkungen auf den Standort können somit als nicht erheblich nachteilige Auswirkungen eingestuft werden.</p>

3.2	Standortbezogene Kriterien			
3.2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu <u>erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen</u> führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang, Größe
3.2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ROG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.1.7	Kultur und sonstige Sachgüter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.1.8	Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalls verschlimmern können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
3.2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, gemäß § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 13 HAGBNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.10	Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG (sofern bekannt).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.11	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.12	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.13	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 45 HWG/§ 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.16	Schutzwald, Bannwald, Erholungswald gemäß § 13 HWaldG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2.17	Naturwaldreservate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.2.3	Schutzbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
3.2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> > Gebiete, die als Naturschutzprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Important Bird Areas > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3.2.4	Umweltqualitätsnormen Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

3.3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen				
<p>Die <u>möglichen erheblichen</u> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen.</p> <p>Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung zu geben.</p>		Hohes Ausmaß / große Schwere oder Komplexität	Lange Dauer / hohe Häufigkeit	Geringe Wiederherstellbarkeit	Auswirkungen durch kumulierende Vorhaben.	nicht zutreffend
3.3.1	Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.4	biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.6	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.7	Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.8	Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.9	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.10	Klima und Auswirkungen auf Klimawandel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.11	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.12	Kulturgüter / kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3.13	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?

nein

ja

Wenn ja, gibt es die Möglichkeit, durch Maßnahmen die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen?

nein
(UVP-Pflicht)

ja

Wenn nein, besteht UVP-Pflicht.

Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.

Wird eine UVP-Pflicht verneint, ist dies anhand der Kriterien (vgl. Anlage 3 zum UVPG) zu begründen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.

Erläuterungen zur Gesamteinschätzung